

Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Allgemeine Hinweise T-Maßnahmen (RL AuW/2007)

Hinweis:

Bei T-Maßnahmen sind keine Neuantragstellung sowie keine Flächen- und Maßnahmenenerweiterung ab dem Jahr 2010 möglich.

Welche Flächen sind zuwendungsfähig?

Teiche innerhalb einer speziellen Kulisse (bestimmte Schutzgebiete, wertvolle und geschützte Biotop, Biotopverbundflächen, Lebensräume oder potenzielle Lebensräume und Lebensstätten bestimmter geschützter oder gefährdeter Arten sowie Flächen in Naturschutzgroßprojekten) sind zuwendungsfähig.

Die Flächen müssen für die Erreichung naturschutzfachlicher Ziele geeignet sein und entsprechend durch die zuständige Naturschutzfachbehörde aus fachlicher Sicht als förderwürdig eingestuft werden. Informationen zur Fördergebietskulisse geben die örtlich zuständigen Außenstellen des LfULG. Zu beachten ist, dass der im Programm Agro-View angezeigte Status der Feldblöcke „FFH-Gebiet“ und „SPA betroffen“ keinen zwingenden Hinweis auf die Lage der einzelnen Schläge des Feldblockes weder innerhalb noch außerhalb der NATURA 2000-Kulisse gibt. Die abschließende Beurteilung über die Kulissenzugehörigkeit kann nur die Naturschutzfachbehörde treffen.

Welche allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sind für Maßnahmen nach T 2 – T 4 zu erfüllen?

- ✓ Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form.
- ✓ Führung Teichbuch gemäß Anlage A-1 über die durchgeführten Maßnahmen.
- ✓ Kein Biozideinsatz mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation¹ notwendigen Maßnahmen.
- ✓ Kein Besatz mit Zierfischen.
- ✓ Keine Wassergeflügelhaltung (einschließlich keine Einrichtungen für entsprechende Tierhaltung und -fütterung).
- ✓ Keine gewerblichen Freizeitaktivitäten (zum Beispiel: Baden, Bootfahren).
- ✓ Kein Angeln.
- ✓ Kein Bau von Stegen oder Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen.
- ✓ Keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer am Ablass).
- ✓ Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte sowie Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation nur mit Zustimmung² der Bewilligungsbehörde auf Grundlage einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde oder einer fachlichen Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde, falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist.
- ✓ Schaffung von Voraussetzungen³ zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich / Kaulquappen bei Abfischungen.

Siehe Fortsetzung →

Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Allgemeine Hinweise T-Maßnahmen (RL AuW/2007)

Fortsetzung:

- ✓ Wasserkalkung mit Kalkmergel (Ausbringung per Boot außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche), Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube sowie zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach fachlicher Indikation¹.
- ✓ Sonstige Kalkungen nur bei sehr sauren Zuflüssen und mit fachlicher Bewertung der zuständigen Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der Bewilligungsbehörde².
- ✓ Die Durchführung der Maßnahmen Kalkung und Abfischung ist spätestens eine Woche vor Beginn gemäß Festlegung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- ✓ Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Anlage zur Teichpflege (Anlage A-2) nach einem jährlichen Pflegeplan, der vorab mit dem LfULG (zuständige Naturschutzfachbehörde und Fischereibehörde) abzustimmen ist (Ablauf für Bestätigung Teichliste/Teichpflegeplan siehe Infoblatt Teiche).
- ✓ Vorlage einer aktuellen Bewertung der zuständigen Naturschutzbehörde über den Zustand des Teiches und über die entsprechende Einstufung nach dem Auswahlverfahren für Teiche. Die Bewertung darf bei Erstanträgen nicht älter als zwei Jahre sein.
- ✓ Vorliegen der Naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzfachbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen (Ablauf bei Änderung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme siehe Infoblatt Teiche).

¹ Fachliche Indikation erfolgt durch Tierarzt.

² Antragstellung durch den Bewirtschafter bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur Genehmigung bzw. fachlichen Bewertung und behördeninternen Weiterleitung des Antrages an die zuständige Außenstelle des LfULG zur Bescheiderstellung.

³ Kontrollrelevante Voraussetzungen sind: zusätzliche wassergefüllte Behälter, Personal, Dokumentation im Teichbuch (unter Abfischung).

Welche allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen sind für Maßnahmen nach T 5 zu erfüllen?

- ✓ Darstellung der Lage des Schlages in digitaler Form.
- ✓ Es muss während des Förderzeitraums ein Teichbuch über die durchgeführten Maßnahmen geführt werden.
- ✓ Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten gemäß Anlage zur Teichpflege (Anlage A-2) nach einem jährlichen Pflegeplan, der mit der zuständigen Naturschutzfachbehörde abzustimmen ist.
- ✓ Vorliegen der Naturschutzfachlichen Stellungnahme der zuständigen Naturschutzfachbehörde über die Förderwürdigkeit der beantragten Maßnahmen und Flächen (Ablauf bei Änderung der Naturschutzfachlichen Stellungnahme siehe Infoblatt Teiche).

Siehe Fortsetzung →

Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Allgemeine Hinweise T-Maßnahmen (RL AuW/2007)

Fortsetzung:

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Neben der Naturschutzfachlichen Stellungnahme können Weitergehende Bewirtschaftungsempfehlungen von der zuständigen Naturschutzfachbehörde gegeben werden. Sie sind kein Bestandteil der Kontrollen durch die örtlich zuständige Außenstelle des LfULG und nicht sanktionsrelevant. Sie geben Hinweise für die Flächenbewirtschaftung, um eine möglichst umfassende Erfüllung der in der Naturschutzfachlichen Stellungnahme genannten Zielstellung zu erreichen.
- ✓ Staatliche Förderungen für gleiche Tatbestände auf derselben Fläche sind ausgeschlossen.
- ✓ Der Teichpflegeplan umfasst in der Regel Maßnahmen im Zeitraum vom 15.03. bis zum 14.03. des Folgejahres. Abweichungen davon können im Teichpflegeplan vermerkt werden. Zum Abrechnungstermin für die Teichpflegemaßnahmen (30.11.) gegenüber dem LfULG, Referat Fischerei, erfolgt jeweils die Dokumentation der bis dahin durchgeführten Maßnahmen.
- ✓ Sofern im Ausnahmefall eine Vorgabe der Richtlinie aus vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände) nicht eingehalten werden kann, ist dies der örtlich zuständigen Außenstelle des LfULG umgehend, bei Fällen höherer Gewalt innerhalb von 10 Arbeitstagen, anzuzeigen. Hierunter fallen auch mögliche Verlustgeschehen (z. B. durch KHV, Fischotter) und damit zusammenhängende Nichteinhaltung von Vorgaben, z. B. Mindestabfischmenge oder Festlegungen zur Stauhaltung.
- ✓ Die Naturschutzmaßnahmen an Teichen werden aus Landesmitteln des Freistaates Sachsen gefördert. Dies beinhaltet den Auftrag zur Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Bewirtschaftern fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.

Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität T 2 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem naturschutzfachlich wertvolle strukturreiche Teiche mit ihrer charakteristischen Artenausstattung (z. B. Amphibien, Wirbellose, Brutvogelarten) sowie die biologische Vielfalt in Teichgebieten gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen kartiert wurden.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Keine Düngung¹.
- ✓ Mindestabfischung² 50 kg Nutzfische³ je ha Schlagfläche.
- ✓ Abfischung² maximal 200 kg oder 400 kg Nutzfische³ je ha Schlagfläche gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde.

¹ Düngung, auch Gründüngung, ist ausgeschlossen (Förderung naturschutzbedeutsamer K1-Teiche oder anderer Teiche mit Düngungsbedarf ist nur über T 4 möglich).

² Die Abfischmenge ist das bei der Abfischung festgestellte Ergebnis (Besatz + Zuwachs). Wenn z. B. bei zweijährigem Umtrieb die Abfischung nach zwei Jahren stattfindet, gilt die festgelegte Abfischmenge für diesen gesamten Zeitraum und nicht pro Jahr.

³ Nutzfische sind in geförderten Teichen neben der Hauptfischart Karpfen folgende Nebenfische gemäß „Gute fachliche Praxis der Karpfenteichbewirtschaftung“ (LfL, 2007): Schleie, Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen jeweils bis 50 kg/ha Abfischmenge, Hechte, Zander, Welse, (Störe) jeweils bis 30 kg/ha Abfischmenge. Daneben können Maränen (für größere, tiefe Staugewässer) und Forellen (für Teiche im Bergland) als Nutzfische Bedeutung erlangen. Nicht genannte Fischarten, die z. B. aufgrund aktueller Entwicklungen in der sächsischen Teichwirtschaft für den Besatz vorgesehen werden und die in den Teichen geeignete Lebensbedingungen vorfinden, andere Abfischmengen sowie die Wahl einer anderen Hauptfischart als Karpfen bedürfen in geförderten Teichen der Zustimmung der Naturschutzfachbehörde und Fischereibehörde. Ein entsprechender Vermerk erfolgt im jährlich abzustimmenden Teichpflegeplan.

Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität und Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche T 3 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem naturschutzfachlich wertvolle strukturreiche Teiche und gleichzeitig ihre spezifischen Funktionen als Lebensräume für geschützte / gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt in Teichgebieten gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate (z. B. Schwimmendes Froschkraut, Rotbauchunke, Schlammpeitzger, Große Moosjungfer) und Lebensräume von Arten der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Rohr- und Zwergdommel, Rohrweihe, Moorente) kartiert wurden.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Keine Düngung¹.
- ✓ Mindestabfischung² 50 kg Nutzfische³ je ha Schlagfläche.
- ✓ Abfischung² maximal 200 kg oder 400 kg Nutzfische³ je ha Schlagfläche gemäß Festlegung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- ✓ Einhaltung der Festlegungen der zuständigen Naturschutzbehörde zur Stauhaltung⁴ und über vom Besatz auszuschließende Fischarten⁵.

¹ Düngung, auch Gründüngung, ist ausgeschlossen (Förderung naturschutzbedeutsamer K1-Teiche oder anderer Teiche mit Düngungsbedarf ist nur über T4 möglich).

² Die Abfischmenge ist das bei der Abfischung festgestellte Ergebnis (Besatz + Zuwachs). Wenn z. B. bei zweijährigem Umtrieb die Abfischung nach zwei Jahren stattfindet, gilt die festgelegte Abfischmenge für diesen gesamten Zeitraum und nicht pro Jahr.

³ Nutzfische sind in geförderten Teichen neben der Hauptfischart Karpfen folgende Nebenfische gemäß „Gute fachliche Praxis der Karpfenteichbewirtschaftung“ (LfL, 2007): Schleie, Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen jeweils bis 50 kg/ha Abfischmenge, Hechte, Zander, Welse, (Störe) jeweils bis 30 kg/ha Abfischmenge. Daneben können Maränen (für größere, tiefe Staugewässer) und Forellen (für Teiche im Bergland) als Nutzfische Bedeutung erlangen. Nicht genannte Fischarten, die z. B. aufgrund aktueller Entwicklungen in der sächsischen Teichwirtschaft für den Besatz vorgesehen werden und die in den Teichen geeignete Lebensbedingungen vorfinden, andere Abfischmengen sowie die Wahl einer anderen Hauptfischart als Karpfen bedürfen in geförderten Teichen der Zustimmung der Naturschutzfachbehörde und Fischereibehörde. Ein entsprechender Vermerk erfolgt im jährlich abzustimmenden Teichpflegeplan.

⁴ z. B. sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Winterbespannung, Mehrjährige Bespannung u. a. gem. Anlage A-3 RL AuW.

Siehe Fortsetzung →



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Festlegung zur Bewirtschaftungsintensität und Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche T 3 (RL AuW/2007)

Fortsetzung:

⁵ Ausschluss einer Fischart bzw. Fischartengruppe:

- Pflanzenfressende Cypriniden (Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen): zur Verbesserung der Strukturausprägung / zum Schutz ausgewählter Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensgemeinschaften,
- Wels: zum Schutz Amphibien / Fischarten,
- Stör: zum Schutz Wirbelloser (z. B. Mollusken) / Fischarten,
- Maräne: (gilt nur für größere, tiefe Stau- bzw. Restgewässer) für angestrebte möglichst unbeeinflusste Entwicklung der aquatischen Lebensgemeinschaft (Sukzession) / zum Schutz sich entwickelnder Bestände heimischer Fischarten,
- Forellen: (gilt nur für geeignete Teiche im Bergland) zum Schutz von Amphibien / Fischarten,
- Raubfische insgesamt: (Verbot des aktiven Besatzes von Raubfischen in relevanten Teichen) zum Schutz von Amphibien / Fischarten.

Darüber hinaus gegebene Empfehlungen auszuschließender Fischarten werden unter „weitergehende Bewirtschaftungsempfehlungen“ vermerkt.

Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche T 4 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem spezifische Anforderungen von Arten / Lebensgemeinschaften gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Artha-bitate (z. B. Scheidenblütgras, Rotbauchunke, Fischotter) und Lebensräume von Arten der Vogelschutzrichtlinie (z. B. Fisch- und Seeadler, Schwarzmilan) kartiert wurden.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Mindestabfischung¹ 50 kg Nutzfische² je ha Schlagfläche.
- ✓ Einhaltung der Festlegungen der Naturschutzbehörde zur Stauhaltung³ und
 - a - über vom Besatz auszuschließende Fischarten⁴ oder
 - b - zum Mehrbesatz in Abhängigkeit von der Schlaggröße⁵.

¹ Die Abfischmenge ist das bei der Abfischung festgestellte Ergebnis (Besatz + Zuwachs), wenn z. B. bei zweijährigem Umtrieb die Abfischung nach zwei Jahren stattfindet, gilt die festgelegte Abfischmenge für diesen gesamten Zeitraum und nicht pro Jahr.

² Nutzfische sind in geförderten Teichen neben der Hauptfischart Karpfen folgende Nebenfische gemäß „Gute fachliche Praxis der Karpfenteichbewirtschaftung“ (LfL, 2007): Schleie, Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen jeweils bis 50 kg/ha Abfischmenge, Hechte, Zander, Welse, (Störe) jeweils bis 30 kg/ha Abfischmenge. Daneben können Maränen (für größere, tiefe Staugewässer) und Forellen (für Teiche im Bergland) als Nutzfische Bedeutung erlangen. Nicht genannte Fischarten, die z. B. aufgrund aktueller Entwicklungen in der sächsischen Teichwirtschaft für den Besatz vorgesehen werden und die in den Teichen geeignete Lebensbedingungen vorfinden, andere Abfischmengen sowie die Wahl einer anderen Hauptfischart als Karpfen bedürfen in geförderten Teichen der Zustimmung der Naturschutzfachbehörde und Fischereibehörde. Ein entsprechender Vermerk erfolgt im jährlich abzustimmenden Teichpflegeplan.

³ z. B. sofortiger Wiederanstau nach Abfischung, Winterbespannung, Mehrjährige Bespannung u. a. gem. Anlage A-3 RL AuW.

⁴ Ausschluss einer Fischart bzw. Fischartengruppe:
 - Pflanzenfressende Cypriniden (Graskarpfen, Silberkarpfen, Marmorkarpfen): zur Verbesserung der Strukturausprägung / zum Schutz ausgewählter Pflanzenarten bzw. ihrer Lebensgemeinschaften,
 - Wels: zum Schutz Amphibien / Fischarten,
 - Stör: zum Schutz Wirbelloser (z. B. Mollusken) / Fischarten,

Siehe Fortsetzung →



Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung mit Schutzmaßnahmen für Arten / Lebensgemeinschaften der Teiche T 4 (RL AuW/2007)

Fortsetzung:

- Maräne: (gilt nur für größere, tiefe Stau- bzw. Restgewässer) für angestrebte möglichst unbeeinflusste Entwicklung der aquatischen Lebensgemeinschaft (Sukzession) / zum Schutz sich entwickelnder Bestände heimischer Fischarten,
 - Forellen: (gilt nur für geeignete Teiche im Bergland) zum Schutz von Amphibien / Fischarten,
 - Raubfische insgesamt: (Verbot des aktiven Besatzes von Raubfischen in relevanten Teichen) zum Schutz von Amphibien / Fischarten.
- Darüber hinaus gegebene Empfehlungen auszuschließender Fischarten werden unter „weitergehende Bewirtschaftungsempfehlungen“ vermerkt.

⁵ Bei Teichen sind bis 3 ha Schlagfläche mind. 10 kg Fischbesatz pro ha Schlagfläche, über 3 ha Schlagfläche für jeden weiteren ha bis max. 20 ha mind. 5 kg Fischbesatz pro ha Schlagfläche als Mehrbesatz vorzunehmen und im Teichbuch unter 4.1 Mehrbesatz gesondert auszuweisen. Das kann ein Besatz im Zusammenhang mit dem Frühjahrsbesatz oder auch ein Nachbesatz vor dem Winter sein.

Flächenbezogene Förderung und Naturschutzförderung im Freistaat Sachsen

Teichpflege und naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung

Instandhaltung von Teichbiotopen ohne Nutzung T 5 (RL AuW/2007)

Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen naturschutzfachlich wertvolle, ungenutzte Teiche mit ihren Artenschutz- und Lebensraumfunktionen gesichert werden. Dazu zählen insbesondere auch solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate (z. B. Bitterling, Kammolch, Große Moosjungfer, Schwimmendes Froschkraut) kartiert wurden.

Welche speziellen Zuwendungsvoraussetzungen sind zu erfüllen?

- ✓ Instandhaltung von Teichbiotopen ohne Nutzung¹.
- ✓ Kein Fischbesatz².
- ✓ Einhaltung der Festlegungen der Naturschutzbehörde zur Stauhaltung³.

¹ Ungenutzt bedeutet, dass der Teich ohne typische Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Fischbesatz, Kalkung und Düngung verbleibt.

² Zur Sicherung eines günstigen Teichzustandes können jedoch Erhaltungsmaßnahmen, wie z. B. Teichpflegemaßnahmen oder Kontrollabfischungen, notwendig werden. Diese Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde in den jährlichen Teichpflegeplan aufzunehmen. Ein aktiver Fischbesatz ist ausgeschlossen, d. h. sich entwickelnde Wildfischbestände stellen keinen Verstoß dar. Wenn vor Maßnahmebeginn Besatz eingebracht wurde, ist dieser erst abzufischen.

³ Im Rahmen der jährlichen Abstimmung des Teichpflegeplanes mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind auch spezifische Festlegungen zum Stauregime möglich und mit eindeutiger Beschreibung in den Plan aufzunehmen. Entsprechend der festgelegten Stauhöhe sollte nach Möglichkeit zu Kontrollzwecken eine Markierung am Ablassbauwerk durch den Antragsteller angebracht werden (deutlich sichtbar und als Markierung erkennbar).

Was ist sonst noch zu beachten?

- ✓ Die Maßnahme ist vorrangig für eine Förderung von Kleinteichen (bis ca. 1 ha), die als wertvolles Biotop erfasst wurden und bereits ungenutzt sind, vorgesehen.
- ✓ Die Flächenauswahl erfolgt auf der Grundlage einer Vor-Ort-Einschätzung und entsprechenden Dokumentation der besonderen Naturschutzbedeutung durch die zuständige Naturschutzbehörde.